

# RS Vwgh 1990/9/25 90/05/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1;

## Rechtssatz

Personen, die schon aufgrund ihres Berufes einen gewissen Sachverstand einbringen, sind allein aufgrund dieser Kenntnisse bei Entscheidungen des Gemeinderates, die dieses Fachgebiet berühren, nicht als befangen anzusehen.

## Schlagworte

Befangenheit von Sachverständigen Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050079.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)